



Stadt Weinstadt  
Poststraße 17  
71384 Weinstadt

**Amt für Umweltschutz**  
Fachbereich Oberirdische Gewässer  
und Abwasser

**Dienstgebäude**  
Stuttgarter Straße 110  
71332 Waiblingen

**Auskunft erteilt**  
Nadine Fischer  
Telefon 07151/501-2562  
Telefax 07151/501-2789  
n.fischer@rems-murr-kreis.de

**Zimmer 342**

**Unser Zeichen**  
Bitte bei Antworten immer angeben  
322101-691.17/109315 fi

25. September 2020

Ihre Nachricht vom/Zeichen

## Hochwasserrückhaltebecken Schachen in Weinstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sind der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Pläne in Ihrer Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Zum vorliegenden Verfahren bitten wir Sie folgenden Text (rot) zu veröffentlichen:

### Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Hochwasserrückhaltebecken Schachen in Weinstadt

Der Plan für das Hochwasserrückhaltebecken Schachen in Weinstadt-Strümpfelbach wurde mit den eingereichten Antrags- und Entscheidungsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 24.09.2020 liegt zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen vom 12.10.2020 für zwei Wochen bei der Stadt Weinstadt, Poststraße 17, 71384 Weinstadt, im Flur des Tiefbauamtes / Stadtplanungsamtes, 2. OG, zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie, dass das Betreten des Gebäudes nur mit einer Mund-Masen-Maske erlaubt ist.

Darüber finden Sie den Planfeststellungsbeschluss zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen ab dem 12.10.2020 für zwei Wochen auf der Internetseite des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

**Telefon (Zentrale)**  
07151 501-0

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Waiblingen  
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37  
BIC SOLADES1WBN

**VVS Anschluss**  
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bitte übersenden Sie uns einen Nachweis der Bekanntgabe.

Sollten Sie in dieser Angelegenheit noch Rückfragen haben, so können Sie sich selbstverständlich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Fischer